



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0023-19-8
= RSS-E 32/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 962,88 an Provision für die Mehrprämie zum Versicherungsvertrag mit der Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller verfügt über eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Er hat mit der Antragsgegnerin per 3.11.2015 eine Courtagevereinbarung abgeschlossen, die auszugsweise wie folgt lautet:

„1.4. Bei Änderung bestehender Versicherungsverträge entstehen Courtageansprüche nur in dem Umfang, in dem sich die Grundlage für die Bemessung der Courtage erhöht. Die vereinbarte Courtage wird im Fall von Erhöhungen oder Nachversicherungen zu bestehenden Verträgen aus der zugeführten Mehrprämie und bei Ersatzanträgen zu ablaufenden Versicherungsverträgen, vom Zeitpunkt des Ablaufes der Vorversicherung an, aus der vollen Prämie berechnet.(...)“

Als Provision bei Abschluss von Krankenversicherungsverträgen sind 6 Monatsprämien vereinbart.

In einer Zusatzvereinbarung vom 18.1.2018 ist weiterhin Folgendes vereinbart:

„Bei der Vermittlung von Sonderklasse Tarifen nach den Varianten Basic flex (mit Selbstbehalt), Classic fix (mit Selbstbehalt) und Premium (ohne Selbstbehalt) inkl. Zusatztarife, vergüten wir Ihnen 12 Monatsprämien als Provision am jeweiligen Vertrag. Die Provision gilt auch bei Umwandlungen auf diese Sonderklasse-Tarife (z.B. vom MB/PS auf XA).“

Der Antragsteller hat dem Versicherungsnehmer (*anonymisiert*) per 1.10.2016 eine Krankenversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) vermittelt. Zu diesem Zeitpunkt war der Versicherungsnehmer 18 Jahre alt, weshalb eine sog. „Kinderprämie“ zur Anwendung kam. Per 1.8.2018 wurde aufgrund Erreichens der vertraglichen Altersgrenze der Vertrag auf einen Erwachsenenentarif umgestellt. Die Jahresprämie änderte sich von € 999,59 auf 1962,46. Der Antragsteller begehrte eine Provision von 12 Monatsprämien aus der Mehrprämie von € 962,87.

Der Maklerbetreuer der Antragsgegnerin, (*anonymisiert*), teilte am 4.2.2019 mit, dass in einem solchen Fall kein Provisionsanspruch bestehe.

Der Antragsteller begehrte mit Schlichtungsantrag vom 20.3.2019, der Antragsgegnerin die Zahlung der genannten Provision für die Mehrprämie zu empfehlen, zumal derselbe Maklerbetreuer auch am 7.8.2018 noch den Provisionsanspruch in dieser Konstellation bestätigt habe, weil „eine Plus-Prämie ausgelöst werde“.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 30 Abs 3 MaklerG liegt eine überwiegende Verdienstlichkeit im Sinne des § 6 Abs 5 bei dem Versicherungsmakler vor, der den vom Versicherungskunden unterfertigten Antrag an den Versicherer weitergeleitet hat.

Nach der Lehre liegt eine Verdienstlichkeit des Versicherungsmaklers dann vor, wenn die Tätigkeit des Versicherungsmaklers ihrer Art nach geeignet ist, für den Versicherungsnehmer potentielle Versicherer zu finden und diese zu einem für den Versicherungsnehmer möglichst günstigen Vertragsabschluss zu bewegen. Entscheidend sei dabei, dass der Vertragsabschluss durch eine im Sinne des Versicherungsmaklervertrages liegende Tätigkeit gefördert worden sei (vgl Koban, Der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers, 128 mwN).

Im Sinne dieser Überlegungen ist dem Antragsteller zuzustimmen, dass seine Tätigkeit, nämlich das Vermitteln des ursprünglichen Krankenversicherungsvertrages, eine verdienstliche Tätigkeit iS § 30 Abs 3 iVm § 6 Abs 5 MaklerG war. Dies wird im Übrigen vom Versicherer, der für den ursprünglichen Vertrag eine Provision bezahlt hat, auch nicht bestritten.

Der ursprüngliche Vertrag enthält jedoch nach den Angaben des Antragstellers auch die gegenständliche Klausel, wonach der Vertrag bei Vollendung des 20. Lebensjahres auf einen

Erwachsenentarif umgestellt wird. Die Verdienstlichkeit des Antragstellers bezieht sich daher auch auf diese Umstellungsklausel. Dem Antragsteller steht daher auch für die Mehrprämie im Sinne des Pkt. 1.4 der Courtagevereinbarung eine Courtage iHv 6 Monatsprämien zu.

Der Antragsteller stützt sich weiters auf die Zusatzvereinbarung 2018, wonach bei Umwandlungen in bestimmte Tarife der Courtageanspruch 12 Monatsprämien beträgt. Auch wenn sich der Wortlaut der Zusatzvereinbarung nicht dahingehend eindeutig ist, dass er diesen Fall mitumfasst, ist bei der Auslegung der Klausel davon auszugehen, dass sich der Vertragswille der Parteien auch auf Prämien erhöhungen aufgrund früher vereinbarter Umstellungsklauseln bezieht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Der Antragsteller wird in einem allfälligen streitigen Verfahren den Vertragswillen der Parteien hinsichtlich des Inhalts der Zusatzvereinbarung zu behaupten und zu beweisen haben.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019